



Güteschutz Beton

Satzung, Fassung 19.11.2021



**Satzung des
Güteschutz Beton Nordrhein-Westfalen
Beton- und Fertigteilwerke e.V.**

**Gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung am
19.11.2021.**

**Im Vereinsregister Düsseldorf eingetragen am 14.03.2022 auf
dem Registerblatt VR 7244**

Inhalt

§ 1	Name	1
§ 2	Sitz und Gerichtsstand	1
§ 3	Zweck	1
§ 4	Gütezeichen	3
§ 5	Geschäftsjahr	3
§ 6	Mitgliedschaft	3
§ 7	Ausschluss	4
§ 8	Austritt	4
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 10	Organe	5
§ 11	Vorstand	6
§ 12	Mitgliederversammlung	7
§ 13	Leiter	8
§ 14	Fachausschuss	9
§ 15	Wahlen	9
§ 16	Überwachungs- und Zertifizierungsordnung	9
§ 17	Zertifikate	10
§ 18	Werbung und Veröffentlichung	10
§ 19	Schiedsgericht	11
§ 20	Geheimhaltungspflicht, Vertraulichkeit, Unparteilichkeit	11
§ 21	Vereinsvermögen bei Auflösung	11

Satzung

des

Güteschutz Beton Nordrhein-Westfalen Beton- und Fertigteilwerke e.V.

§ 1 Name

Die Vereinigung führt den Namen:

Güteschutz Beton Nordrhein-Westfalen Beton- und Fertigteilwerke e.V.

in der Kurzform:

Güteschutz Beton.

§ 2 Sitz und Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand der Vereinigung ist Düsseldorf. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck der Vereinigung ist der Zusammenschluss von Unternehmungen zur Wahrung, Vertretung und Förderung der gemeinsamen Interessen des Güteschutzes für Betonerzeugnisse - Stahlbetonfertigteile eingeschlossen. Das weitere Ziel ist, eine gleichbleibende Güte zu gewährleisten und sie möglichst noch anzuheben, um auch auf diesem Wege für die Betonerzeugnisse zu werben. Zur Güte der Betonerzeugnisse zählen auch der Schutz natürlicher und technischer Ressourcen, von Leben, der natürlichen Lebensgrundlagen, von Gesundheit und Energie.
- (2) Für den nationalen bauaufsichtlichen Produktbereich hat die Vereinigung die Aufgabe, zur Erfüllung der Schutzziele der Landesbauordnung entsprechend § 3 BauO NRW, insbesondere für Bauarten und Bauprodukte gemäß § 17 und 18 BauO NRW beizutragen.

Zu diesem Zweck führt sie als

- Zertifizierungsstelle nach § 24 Absatz 3 BauO NRW,
- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach § 24 Absatz 3 BauO NRW und Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17 Absatz 7 und § 18 Absatz 4 BauO NRW
- Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 Absatz 6 (Bauarten) und § 18 Absatz 3 (Bauprodukten) BauO NRW

die auf Grund der Landesbauordnung

- in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) und den dort bekannt gemachten technischen Regeln,
- in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen,
- in allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen,
- in Zustimmungen im Einzelfall

festgelegte Zertifizierung, Bescheinigung, Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung nach § 24 Abs. 3 BauO NRW für das (die) Bauprodukt(e) / die Bauart(en) Beton- und Stahlbetonbauteile durch.

Voraussetzung hierfür ist die bauaufsichtliche Anerkennung nach § 25 Abs. 1 BauO NRW.

Die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und die Zertifizierung sind in der Überwachungs- und Zertifizierungsordnung geregelt, die im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde festgelegt wird.

- (3) Für Bauprodukte im Geltungsbereich der europäischen Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) hat die Vereinigung, zur Sicherung der Grundanforderungen an Bauwerke nach Artikel 3 und Anhang I EU-BauPVO beizutragen, und die Aufgabe eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach Artikel 28 EU-BauPVO zu übernehmen.

Zu diesem Zweck führt sie als

- Notifizierte Stelle nach Artikel 43 EU-BauPVO

Bewertungen und Überprüfungen der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten nach Anhang V EU-BauPVO durch und erteilt Bescheinigungen über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle im System 2+.

- (4) Für Bauprodukte im Geltungsbereich der europäischen Bauproduktenverordnung, die zusätzlich auch nationale Anforderungen der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) und Anhang ABUG erfüllen müssen, trägt die Vereinigung dazu bei, die Verwendbarkeit der Bauprodukte und Betonerzeugnisse in Bauwerken in Deutschland nachzuweisen und den Schutz der Verwender von Bauprodukten und Betonerzeugnissen zu verbessern.

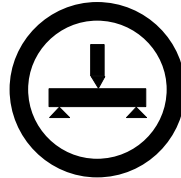
Als Nachweis erteilt die Vereinigung das Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken auf der Grundlage der Überwachungs- und Zertifizierungsordnung.

- (5) Für Produkte, die nicht in den bauaufsichtlichen Bereich fallen, führt die Vereinigung den Nachweis der Konformität (Produktzertifizierung) auf der Grundlage der Überwachungs- und Zertifizierungsordnung und der jeweiligen Normen bzw. Richtlinien durch.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 4 Gütezeichen

Das Gütezeichen für Betonerzeugnisse besteht aus dem schematischen Bild eines auf zwei Schneidestützen gelagerten, durch eine Einzellast in der Mitte als Schneide auf Biegung belasteten Probekbalkens.



Das Gütezeichen ist beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, HABM, als Gemeinschaftsmarke eingetragen. Seine Verwendung ist in der Überwachungs- und Zertifizierungsordnung geregelt.

Die Wort-Bildmarke



ist beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, HABM, als Gemeinschaftsmarke eingetragen. Sie wird auf Zertifikaten, Urkunden und Dokumenten des Güteschutz Beton verwendet.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt ist freiwillig. Mitglied der Vereinigung können alle Unternehmungen werden, die die Herstellung von Betonerzeugnissen selbständig betreiben und die Gütebedingungen (Überwachungs- und Zertifizierungsordnung) erfüllen sowie sich zur Anerkennung der Satzung verpflichten.
Die Mitgliedschaft darf nicht von der Mitgliedschaft in einer anderen Vereinigung oder Organisation abhängig gemacht werden.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an die Geschäftsführung zu richten. Über den Antrag und die Aufnahme wird der Vorstand unterrichtet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1 bei dauerndem Fortfall der in Absatz (1) genannten Voraussetzungen,
 - 2 durch Ausschluss,
 - 3 durch Austritt,
 - 4 durch Eröffnung des Konkursverfahrens.

- (4) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied das Recht auf Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und Zertifizierung. Für bereits erteilte Zertifikate gilt § 17.
- (5) Mit der Mitgliedschaft enden Rechte am Vermögen der Vereinigung.
- (6) Bei Geschäftsübergang gehen alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft auf die Nachfolgefirma über.

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es sich nach schriftlicher Aufforderung weigert, der Satzung oder den satzungsgemäßen Anordnungen des Leiters Folge zu leisten oder durch sein Verhalten die Interessen der Vereinigung verletzt. Der Vorstand wird vor dem Ausschluss informiert. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Fachausschusses nach § 14, die Anrufung des Schiedsgerichts gemäß § 19 möglich, oder es kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

Im Falle von Mitgliedern, die Produkte für den bauaufsichtlichen Bereich fertigen, werden die Anerkennungsbehörde sowie die oberste Bauaufsichtsbehörde von dem Ausschluss unterrichtet.

§ 8 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende. Die Austrittserklärung erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

Im Falle von Mitgliedern, die Produkte für den bauaufsichtlichen Bereich fertigen, werden die Anerkennungsbehörde sowie die oberste Bauaufsichtsbehörde von dem Austritt unterrichtet.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestimmungen der Satzung zu beachten, insbesondere die Bestrebungen der Vereinigung zur Sicherung der Güte von Betonergebnissen zu unterstützen und die Bestimmungen der Überwachungs- und Zertifizierungsordnung zu befolgen. Sie sind weiterhin verpflichtet, nach Verleihung des Gütezeichens und der Zertifikate dauernd die notwendige Sorgfalt zu wahren.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Kostenanteile sowie die Prüfgebühren pünktlich zu bezahlen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus der Vereinigung aus, so ist es verpflichtet, sofort die auf das Gütezeichen des Güteschutz Beton Nordrhein-Westfalen e.V. bezüglichen Zertifikate, Urkunden, Druckschriften, Druckstöcke, Stempel oder sonstigen Unterlagen an die Vereinigung zurückzugeben. Selbsthergestellte Druck- und Werbeschriften sowie Urkunden, die das Gütezeichen tragen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Ein Mitglied darf weder während der Dauer seiner Mitgliedschaft noch nach dem Ausscheiden derartige Gegenstände, die das Gütezeichen tragen, oder die zur Anbringung des Gütezeichens geeignet sind, anderen überlassen.

- (4) In allen Fällen, in denen Mitglieder davon Kenntnis erhalten, dass Gütezeichen des Güteschutz Beton unbefugt benutzt werden, ist der Vereinigung sofort Meldung zu machen.
Die Vereinigung wird die einzelnen Fälle gerichtlich verfolgen. Außerdem bleibt es den einzelnen Mitgliedern überlassen, ihre Ansprüche auf Ersatz des ihnen durch die Verletzung entstandenen Schadens selbständig geltend zu machen.
- (5) Jedes Mitglied, hat Anspruch auf Fremdüberwachung und Zertifizierung gemäß §3 (3) für die Bereiche, in denen Bauprodukte hergestellt werden.
Die Mitglieder dürfen nicht auf den Tatbestand der Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und der Zertifizierung hinweisen, solange ihnen nicht die jeweiligen Zertifikate gem. § 17 erteilt worden sind.
Das Mitglied ist nach Erteilung der Zertifikate berechtigt, in seinen Geschäftspapieren sowie auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung bzw. den zugehörigen Lieferscheinen auf die Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und Zertifizierung hinzuweisen. Der Text des Hinweises bezieht sich nur auf das genannte Bauprodukt und Herstellwerk und darf den Festlegungen, die sich aus der Übereinstimmungszeichenverordnung ergeben, nicht widersprechen.
Gleiches gilt für Bauarten.
Das Mitglied verpflichtet sich, alle Hinweise auf die Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und Zertifizierung unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
Zertifikate werden vom Mitglied nur in vollem Umfang und in der Originaldarstellung an Dritte weitergegeben.
Überwachungsberichte werden vom Mitglied nur ungekürzt an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass eine auszugsweise Weitergabe durch die Überwachungsgemeinschaft genehmigt wurde.

§ 10 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- 1 Vorstand
- 2 Mitgliederversammlung
- 3 Fachausschuss
- 4 Geschäftsführung (Leiter der Überwachungsgemeinschaft).

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Scheidet das Unternehmen eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 6 (3) aus der Vereinigung aus, oder ist das Vorstandsmitglied nicht mehr im Mitgliedsunternehmen beschäftigt, so endet auch die Tätigkeit im Vorstand spätestens bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung.
- (2) Den Vorstand der Vereinigung bilden:
Der Vorsitz, sein Stellvertreter und 3 Beisitzer.
Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt; er bleibt so lange im Amt, bis die Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit mindestens des Vorsitzers oder seines Stellvertreters und zweier Beisitzer erforderlich.
- (4) In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist jedes Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - 1 Leitung der laufenden Geschäfte,
 - 2 Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - 3 Überwachung der Einrichtungen und Maßnahmen zur Gütezeichensicherung und der Verleihung des Gütezeichens sowie die zivil- und strafrechtliche Verfolgung des unbefugten Führens des Gütezeichens,
 - 4 Ernennung von Ausschüssen, die von Fall zu Fall zusammentreten, um den Vorstand in technischen Fragen zu beraten,
 - 5 Prüfung und Begutachtung der von der Vereinigung herauszugebenden Gütewerbung, Merkblätter und Richtlinien und öffentlich zugänglichen Informationen.
- (6) Zur Unterstützung bei der Durchführung seiner Aufgaben bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer und errichtet eine Geschäftsstelle. Die Einrichtung der Geschäftsstelle selbst sowie die Heranziehung und Beschäftigung von Hilfskräften regelt (regeln) der (die) Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, zu der mit einer 14-tägigen Frist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist. Einladungen in Textform sind ebenfalls möglich.
- (2) Anstelle einer Mitgliederversammlung nach (1) kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden.
Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach (1) nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins und über die Änderung des Vereinszweckes ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz oder einem Stellvertreter geleitet. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Vereinigung, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan obliegen. Insbesondere obliegt ihr:
 - 1 die Wahl des Vorstandes,
 - 2 die Entlastung des Vorstandes,
 - 3 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 4 die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - 5 die Festsetzung des Jahresbeitrages, die Prüfung des Haushaltsplanes und die Bestellung zweier Rechnungsprüfer.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Entschlüsse, außer denen, die eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder eine Auflösung der Vereinigung betreffen, werden durch Stimmenmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Im Falle der Vertretung darf jedes anwesende Mitglied nicht mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitz und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Für die Änderung der Satzung -auch des Vereinszweckes- der Vereinigung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der mit solcher Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) Änderungen der Satzung, die bauaufsichtliche Belange betreffen, bedürfen der Zustimmung der Anerkennungsbehörde.

- (7) Eine Mitgliederversammlung, in der die Auflösung auf der Tagesordnung steht, ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Eine weitere ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
Für die Auflösung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der mit solcher Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand es für notwendig erachtet,
 - b) 10 % der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.

§ 13 Leiter

- (1) Der Leiter der Überwachungsgemeinschaft (im folgenden Leiter genannt) ist Mitglied der Geschäftsführung.
Der Leiter bedarf der Bestätigung durch die Anerkennungsbehörde. Er ist verpflichtet, seine Aufgabe unparteiisch durchzuführen.
- (2) Der Leiter gehört dem Fachausschuss an. Er nimmt an Vorstandssitzungen als Gast teil. Hinsichtlich der Überwachung und Zertifizierung ist er an keinerlei Weisungen anderer Organe des Vereins gebunden.
Der Leiter ist verpflichtet, den Fachausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben umfassend zu informieren.
- (3) Der Leiter hat die Aufsicht über die Beschäftigten, soweit sie am Überwachungs- und Zertifizierungsverfahren beteiligt sind. Er ist verpflichtet, Anweisungen zu erstellen, aus denen sich deren Pflichten und Verantwortlichkeiten ergeben und diese fortzuschreiben.
Der Leiter ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die beruflichen Erfahrungen der am Überwachungs- und Zertifizierungsvorgang Beteiligten zu führen und fortzuschreiben.
Er ist verantwortlich für die Fortbildung des technischen Personals.
Weiter hat er sicherzustellen, dass an der Zertifizierung und Überwachung beteiligtes Personal an dem vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für das (die) Bauprodukt(e) / die Bauart(en) anerkannten Überwachungs- und Zertifizierungsstellen teilnimmt.
- (4) Der Leiter ist verpflichtet, Regeln für die Überwachung und Zertifizierung aufzustellen, umzusetzen und fortzuschreiben. Der Vorstand wird darüber informiert.
- (5) Der Leiter ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt / die Bauart eines Mitglieds den technischen Regeln nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
Auf Anforderung unterrichtet er die Anerkennungsbehörde und die oberste Bauaufsichtsbehörde im Sitzland des Herstellwerkes über alle Ergebnisse der Zertifizierungs- und Überwachungsvorgänge und gewährt ihnen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen.
Werden bei den der Überwachung und Zertifizierung unterliegenden Bauprodukten / Bauarten Fehler oder Verstöße gegen die technischen Regeln festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen führen können, unterrichtet der Leiter unverzüglich die oberste Bauaufsichtsbehörde des Sitzlandes des Herstellwerkes und die Anerkennungsbehörde.

- (6) Der Leiter ist zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über die bei der Überwachung und Zertifizierung getroffenen Feststellungen erteilt er nur mit Zustimmung des Mitglieds.
Das gilt nicht für Auskunftersuchen der Anerkennungsbehörde sowie von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen. In diesen Fällen wird das Mitglied informiert.
- (7) Für den Fall, dass ein Stellvertreter des Leiters ernannt wird, gelten für diesen die gleichen Bestimmungen wie für den Leiter.

§ 14 Fachausschuss

- (1) Die Überwachungsgemeinschaft richtet einen Fachausschuss ein, der für den bauaufsichtlichen Bereich durch die Anerkennungsbehörde zu bestätigen ist. Der Fachausschuss übernimmt auch die Aufgaben zur Sicherung der Unparteilichkeit.
- (2) Der Fachausschuss besteht aus dem Leiter der Überwachungsgemeinschaft und mindestens drei unabhängigen Personen und ggf. Vertretern interessierter Parteien. Die Anerkennungsbehörde kann die Berufung weiterer unabhängiger Personen verlangen. Sind Vorstandsmitglieder im Fachausschuss vertreten, so müssen die übrigen Personen die Mehrheit bilden.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet über Empfehlungen an den Leiter. Mitglieder des Fachausschusses sind hinsichtlich ihrer Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Bei Besorgnis der Befangenheit werden Fachausschussmitglieder von der Abstimmung in der betreffenden Angelegenheit ausgeschlossen. Der Fachausschuss hat das Recht, unabhängige Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Unparteilichkeit gefährdet ist, und der Leiter den Eingaben des Fachausschusses nicht folgt.
Mitglieder des Fachausschusses erteilen Dritten keine Auskünfte über Überwachungs- und Zertifizierungsergebnisse und betriebliche Einrichtungen der Herstellwerke.
- (4) Die Mitglieder des Fachausschusses führen ohne Berücksichtigung von Einzelinteressen ihre Aufgaben unparteiisch durch.

§ 15 Wahlen

Alle in der Vereinigung erforderlichen Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung ausdrücklich beschließt.

§ 16 Überwachungs- und Zertifizierungsordnung

- (1) Die Bedingungen für die Benutzung des Gütezeichens und für die Erteilung von Zertifikaten nach § 17 sind in der Überwachungs- und Zertifizierungsordnung (ÜZO) enthalten, die durch den Leiter erlassen wird und mit einer Frist von 4 Wochen nach Benachrichtigung der Mitglieder in Kraft tritt. Redaktionelle Änderungen bedürfen keiner Benachrichtigung.
- (2) Über Änderungen wird der Vorstand informiert. Sie müssen, soweit sie den bauaufsichtlichen Bereich betreffen, von der Anerkennungsbehörde genehmigt werden.

§ 17 Zertifikate

- (1) Folgende Zertifikate werden von der Vereinigung erteilt:
- Produktzertifikate – Kennzeichnung mit dem Gütezeichen - Privatrechtliche Überwachung und Zertifizierung
 - Übereinstimmungszertifikate - Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen - Gesetzliche Überwachung und Zertifizierung gemäß Landesbauordnungen
 - Zertifikate über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle - Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen – Gesetzliche Überwachung und Zertifizierung gemäß Bauproduktenverordnung Nr. 305/2011 im System 2+
 - Zertifikate über die Verwendbarkeit in Bauwerken - Kennzeichnung mit dem Gütezeichen Privatrechtliche Überwachung und Zertifizierung gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB)
- (2) Für Bauprodukte / Bauarten aus dem bauaufsichtlich relevanten Produktbereich nach § 3 (2) erteilt die Überwachungsstelle der Vereinigung, wenn dazu die Voraussetzungen erfüllt sind, das Übereinstimmungszertifikat als Grundlage für die weitere Kennzeichnung nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung. Die Überwachungsstelle erklärt Übereinstimmungszertifikate für ungültig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Bauprodukte dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr mit dem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden.
- (3) Für Erzeugnisgruppen aus dem bauaufsichtlich nicht relevanten Produktbereich nach § 3 (3) werden von der Vereinigung, wenn dazu die Voraussetzungen erfüllt sind, Produktzertifikate erteilt. Die Vereinigung erklärt Produktzertifikate für ungültig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Die jeweiligen Erzeugnisse dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr mit dem Gütezeichen gekennzeichnet werden.
- (4) Zertifikate werden vom Mitglied nur in vollem Umfang und in der Originaldarstellung an Dritte weitergegeben. Überwachungsberichte werden vom Mitglied nur ungekürzt und unverändert an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass eine auszugsweise Weitergabe durch die Überwachungsgemeinschaft genehmigt wurde.
- (5) Weitere Zertifikatstypen können erteilt werden, wenn sich gesellschaftliche, technische oder rechtliche Anforderungen ändern und eine Weiterentwicklung von Zertifikaten dem § 3 Zweck dient.

§ 18 Werbung und Veröffentlichung

Der Güteschutz Beton veröffentlicht:

- eine Liste der zertifizierten Hersteller
- das Verzeichnis Betonteile, das die überwachten und zertifizierten Betonfertigteile, Betonwaren und Baustoffe enthält
- die Überwachungs- und Zertifizierungsordnung.

Als Information für die Verwender von Betonteilen und als Werbung für die Qualität von Betonteilen und das Gütezeichen kann der Güteschutz eine oder mehrere Internetseiten betreiben.

§ 19 Schiedsgericht

- Im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstand können die Parteien sich auf besondere Vereinbarung einem Schiedsgericht unterwerfen. Das Schiedsgericht wird vom Vorstand einberufen.
- Der Vorstand kann zur Sicherung der Schiedsgerichtskosten die Einberufung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses durch den, der das Verfahren beantragt hat, abhängig machen.
- Der Vorsitz des Schiedsgerichts ist der Direktor des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund. Er bestimmt für das jeweilige Schiedsgericht 2 Beisitzer aus dem betroffenen Fachkreis. Je ein weiterer Beisitzer wird von den Parteien benannt.
- Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig. Der Ausschluss ist rechtskräftig, wenn die Entscheidung des Schiedsgerichts zugestellt ist.
- Das Schiedsgericht hat in bauaufsichtlich relevanten Fragen keine Entscheidungskompetenz.

§ 20 Geheimhaltungspflicht, Vertraulichkeit, Unparteilichkeit

Vorstand, Geschäftsführung und Schiedsgericht haben die Geschäfte unparteiisch zu führen und dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vor jedermann geheim zu halten.

Die in der Überwachungsgemeinschaft Beschäftigten sind zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über die Durchführung der Zertifizierung sowie der Fremdüberwachung und die dabei getroffenen Feststellungen werden, mit Ausnahme der festgelegten Berichterstattung und Auskunft, nur mit Zustimmung des Mitglieds erteilt.

Das gilt nicht für Auskunftersuchen der Anerkennungsbehörde sowie von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen. In diesen Fällen informiert der Leiter das betreffende Mitglied.

§ 21 Vereinsvermögen bei Auflösung

Das nach Auflösung der Vereinigung verbleibende Vereinsvermögen wird einem Hochschulinstitut oder einer anderen geeigneten Stelle zur Verfügung gestellt und ist für einschlägige Forschungsaufgaben zu verwenden.

